



Vorlage an den Landrat

**Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974;
Neuregelung der Pflicht zur Bezahlung von Verzugszins sowie rein
formelle Änderungen**

vom 29. April 2003

INHALT

1. Ausgangslage und Zielsetzung
2. Finanzielle Auswirkungen
3. Vernehmlassungen
4. Parlamentarische Vorstösse
5. Rein formelle Änderungen
6. Anträge

1. Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft hat anlässlich der Umstellung seines Steuersystems per 1. Januar 2001 auf die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung an der bisherigen Fälligkeit der Staatssteuer (30. September) bewusst festgehalten. Dies bedeutet, dass die Fälligkeit der ordentlichen Steuer normalerweise bereits im laufenden Steuerjahr eintritt, obwohl das Steuerjahr gar noch nicht abgelaufen ist und die nötigen Steuerfaktoren gar noch nicht bestimmt werden können. Deshalb muss auf den Fälligkeitstermin hin ein ungefährender Steuerbetrag bezahlt werden. Dieser ungefähr berechnete Steuerbetrag wird den Steuerpflichtigen als sog. *Vorausrechnung* mitgeteilt, welche aufgrund des bisher bekann-

ten Zahlenmaterials als Hilfsgrösse ermittelt wird. Wird weniger bezahlt, als in der definitiven Veranlagung im Folgejahr festgesetzt wird, so beginnt normalerweise ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin eine Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen.

Die beschriebene Regelung hat für den Bezug der Steuern folgendes Problem mit sich gebracht:

Von den Steuerpflichtigen wird erwartet, dass auf den Fälligkeitstermin hin möglichst der genaue Steuerbetrag eingezahlt wird. Eine genaue Steuerberechnung lässt sich aber erst nach Ablauf des Steuerjahres vornehmen, in dem Zeitpunkt also, wenn auch die Steuererklärung mitsamt Wegleitung und Steuertarif zugestellt wird. Die Steuerpflichtigen sind deshalb darauf angewiesen, dass ihnen die Steuerbehörde möglichst genaue Vorausrechnungen zustellt, damit annäherungsweise die richtigen Steuerbeträge auf den Fälligkeitstermin hin bezahlt werden können und somit später - wenn immer möglich - keine Verzugszinsen berechnet werden müssen. Vorausrechnungen basieren jedoch auf alten Steuerfaktoren, was zwangsläufig zu ungenauen Zahlen führt.

1.2 Zielsetzung

Wie von der Privatwirtschaft her gewohnt, vertraut man normalerweise darauf, dass keine Verzugszinsen geschuldet sind, solange man keine Rechnung erhält. Nach geltendem Recht beginnt die Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen jedoch generell ab dem Fälligkeitstermin. Es rechtfertigt sich deshalb, dass Verzugszinsen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn durch die Steuerbehörde überhaupt eine Vorausrechnung erstellt worden ist. Hat der oder die Steuerpflichtige sodann den in der Vorausrechnung ermittelten Betrag bezahlt, so sollte nur auf einem allfälligen Mehrbetrag Verzugszins erhoben werden dürfen, wenn die definitive Abrechnung höher ausfällt als die provisorische Vorausrechnung. Und auch dieser Verzugszins läuft erst 30 Tage ab der definitiven Abrechnung. Somit werden alles in allem keine Verzugszinsen erhoben, wenn die steuerpflichtige Person immer den Betrag bezahlt, den die Steuerbehörde in Rechnung stellt. Die Steuerverwaltung stellt dabei sicher, dass alle Steuerpflichtigen eine Vorausrechnung erhalten. Dies ist das Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in **§ 135 Absatz 5**.

Die seinerzeitige Aussage, dass mit der Gegenwartsbesteuerung ein modernes und transparentes Steuersystem eingeführt werde, darf nicht beim Steuererklärungs- und Steuerveranlagungsverfahren stehenbleiben, sondern muss zwangsläufig auch den Steuerbezug mitumfassen. Mit dem neuen Verzugszinsmodell wird der Steuerbehörde ein modernes und kundenfreundliches Instrument in die Hand gegeben, welches bei der Bevölkerung eine breite Akzeptanz finden wird. Eine ähnliche Verzugszinsregelung wird schon seit langer Zeit bei der direkten Bundessteuer angewendet. Auch andere Kantone praktizieren mit der neuen Gegenwartsbesteuerung dieses oder ein in Sinn und Zweck vergleichbares Verzugszinsmodell.

2. Finanzielle Auswirkungen

Grössere Abweichungen zwischen Vorausrechnung und definitiver Veranlagung hat es beim Übergang zur einjährigen Veranlagung gegeben, weil die Vorausrechnungen für die Steuerjahre 2001 und 2002 auf älterem Zahlenmaterial (Steuerperiode 1999/2000 mit den Bemessungsjahren 1997/1998) basierten. Auch rund 20 % der Vorausrechnungen für das Steuerjahr 2003 wurden noch auf dieser Grundlage verschickt. Aus diesem Grund wird in der Übergangszeit 2001 bis und mit 2003 in der Praxis das neu einzuführende Verzugszinsmodell bereits angewendet. Mit der gesetzlichen Fixierung des neuen Verzugszinsmodells sind gegenüber dem seit Steuerjahr 2001 geltenden Zustand daher keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Würde man hingegen das früher geltende Verzugszinsmodell wieder wirksam werden lassen, so sind aufgrund der gemachten Hochrechnungen rund Fr. 1,5 Mio. zusätzliche Verzugszinsen pro Jahr zu erwarten.

Nach geltendem Recht können die Gemeinden aufgrund von § 135 Absatz 7 des Steuer- und Finanzgesetzes den Bezug der Gemeindesteuer dem Kanton übertragen. Derzeit machen 29 Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch. Damit übernehmen diese aber auch automatisch alle Regelungen der Staatssteuer bezüglich Fälligkeit und Verzinsung, also auch die Neuregelung der Verzugszinsberechnung. Diejenigen Gemeinden, welche den Steuerbezug selbständig vornehmen, sind selbstverständlich weiterhin frei, eine andere diesbezügliche Regelung anzuwenden.

3. Vernehmlassungen

Das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren bei Parteien, Verbänden, interessierten Organisationen und Gemeinden hat gezeigt, dass ausschliesslich positive Äusserungen zum neuen Verzugszinsmodell gemacht wurden. Dies überrascht eigentlich nicht wegen der allseits gewünschten verbesserten Verständlichkeit der Steuerzahlungspflichten. Verschiedene Gemeinden haben sich zudem dahingehend geäussert, dass sie ihre Gemeindesteuer-Reglemente ebenfalls in diesem Sinne abändern werden, sobald der Kanton die vorgeschlagene Regelung definitiv im Gesetz festlegt. Vereinzelt wurde die vorgeschlagene Regelung auf Gemeindeebene sogar bereits umgesetzt. Die damit gemachten Erfahrungen werden als sehr positiv und kundenfreundlich beschrieben.

Im Vernehmlassungsverfahren geäussert haben sich die CVP, FDP, SVP, SP, der HEV, die Wirtschaftskammer BL, die Handelskammer beider Basel, der Schweizer Treuhänder-Verband Sektion Basel - Nordwestschweiz, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie die Gemeinden selbst.

Der VBLG regt ausserdem noch an, die Regelung über den Vergütungszins zu verdeutlichen. Eine Präzisierung drängt sich gegenwärtig jedoch nicht auf, denn in der Praxis werden zuviel bezahlte Beträge automatisch umgebucht, für das nächste Steuerjahr gutgeschrieben sowie valutagerecht (ab Fälligkeit oder späterer Einzahlung) verzinst. Eine teil-

weise Revision der Regelungen über den Steuerbezug wird zudem im Vorfeld der geplanten Einführung der neuen EDV-Steuerlösung ("Projekt Census") geprüft und vorgenommen. Dort können Bestimmungen auch redaktionell neu überarbeitet oder eingefügt werden. Es erübrigt sich deshalb eine vorgezogene Neuregelung. Aktueller Bedarf besteht allein bei der vorliegenden Neuregelung des Verzugszinses.

Aufgrund der breiten Akzeptanz sowie der ohne jegliche Gegenstimme abgegebenen Vernehmlassungen kann davon ausgegangen werden, dass das vorgeschlagene Verzugszinsmodell im ganzen Kanton befürwortet und damit ein öfters vorgebrachtes Anliegen von Politik und Bevölkerung erfüllt wird.

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Motion von Max Ribi vom 23. Januar 1992: Vereinfachung der Steuererhebung und Verminderung der Verärgerung des Steuerzahlers

Das Hauptanliegen der Motion von Max Ribi vom 23. Januar 1992 (1992-025) beinhaltet im wesentlichen das Verfahren des Steuerbezugs mit der alten Verzugszinsregelung, welche beanstandet und als Wurzel der Verärgerung des Steuerzahlers genannt wird.

Die Motion hat folgenden Wortlaut (*kursiv*):

„Alle 2 Jahre wieder beugen sich mehr oder weniger freudig oder mürrisch Bürger und Bürgerinnen über die Steuererklärung und das Verzeichnis der Wertschriften. Lohnt sich der ganze Aufwand für die Detaillierung oder könnte nicht als Alternative ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden? Beim Liegenschaftsunterhalt kann auch zwischen effektiven Kosten und Pauschalabzug gewählt werden. Die vereinfachte Steuererklärung könnte aus folgenden Angaben bestehen: Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse, Einkommen und Vermögenswerte. Aufgrund der Vermögenswerte wird ein Pauschalertrag festgelegt, der auch zur Berechnung des Verrechnungssteueranspruchs dient. Aus einer Tabelle mit verschiedenen Berufs- und Familienverhältnissen kann der Pauschalabzug abgelesen werden. Der Pauschalabzug muss die Abmachungen bezüglich Steuerharmonisierung erfüllen und zusätzlich einen attraktiven Rabatt enthalten. Die Bearbeitungszeitersparnis auf beiden Seiten, Bürger und Verwaltung, rechtfertigt eine Begünstigung. Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die Zeit und Aufwand nicht scheuen oder komplizierte Einkommens- und Vermögensverhältnisse besitzen, behielten die Möglichkeit, die bisherige, detaillierte Steuererklärung auszufüllen und einzureichen.

Viele Bürgerinnen und Bürger zahlen pflichtbewusst aufgrund ihrer Selbstdекlaration oder provisorischen Rechnungsstellung ihre Steuern bis zum 30. September des Kalenderjahres. Ungerechtfertigt gebüsst und bestraft kommen sie sich vor, wenn bei der späte-

ren, definitiven Veranlagung ein Verzugszins für den noch ausstehenden Steuerbetrag erhoben wird. Diese Wurzel des Ärgers muss beseitigt werden. Es sind Kriterien festzulegen, nach denen auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichtet wird.

Das ganze Steuergesetz ist nach weiteren Möglichkeiten administrativer Vereinfachungen zu überprüfen. Leider ist es aufgrund von Bundesgerichtsurteilen nicht möglich, Zuzüger aus anderen Kantonen vor dem Ausfüllen einer neuen Steuererklärung und einer neuen Steuereinschätzung zu bewahren. In der heutigen Zeit der häufigen Wohnortwechsel über die Kantonsgrenze hinaus wäre es sehr zu begrüßen, wenn sich der Kanton für eine Änderung der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung einsetzen würde.

Diese Motion bezweckt den Abbau des administrativen Aufwandes, die Erhöhung der Liquidität des Kantons und die Schaffung von Erleichterungen für den Steuerzahler.

Anträge:

Das Steuergesetz ist nach folgenden Gesichtspunkten zu revidieren:

- 1. Das Steuergesetz ist mit einem vereinfachten Steuerklärungsverfahren auszustatten.*
- 2. Es sind Richtlinien auszuarbeiten, nach denen auf die Forderung des Verzugszinses verzichtet wird.*
- 3. Das Steuergesetz ist hinsichtlich Vereinfachungen des Vollzugs zu überprüfen.“*

4.2 Stellungnahme

Man darf nicht übersehen, dass bei der erwähnten Motion aus dem Jahre 1992 das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes noch nicht direkt anwendbar gewesen, geschweige denn überhaupt in Kraft gesetzt war. Gewisse Vereinfachungswünsche können deshalb ab dem Jahre 2001 immer nur im Rahmen der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes realisiert werden.

Durch das Vereinfachungsgesetz des Bundes ist inzwischen ein wesentlich vereinfachtes Steuerklärungsverfahren eingeführt worden, wonach innerhalb der Schweiz nur noch jeweils eine Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Weitere Vereinfachungen haben sich durch die einjährige Steuerveranlagung mit Gegenwartsbemessung ergeben. Die Steuerbehörde ist zudem daran, die Verständlichkeit und Vereinfachung der Steuerformulare fortlaufend zu verbessern, soweit dies überhaupt rechtlich und technisch möglich ist. Weitere Verbesserungen können inskünftig mit der neuen EDV-Steuerlösung („Projekt Census“) realisiert werden.

Die Anträge 1 und 3 der Motion können deshalb schon heute als erfüllt betrachtet werden. Der 2. Antrag, der den eigentlichen Hauptgrund der Verärgerung des Steuerzahlers an der Wurzel packen will, wird mit der vorliegenden Vorlage erfüllt, weshalb die Motion insgesamt abgeschrieben werden kann.

5. Rein formelle Änderungen

Die Neuregelung der Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen wird zudem als Gelegenheit benutzt, zwei rein formelle Änderungen vorzunehmen, die materiell keine Auswirkungen auf das bisherige Steuerrecht haben. Dies betrifft erstens die Aufhebung der kommunalen Grundstücksteuer, die in ihrer derzeitigen Ausgestaltung einerseits vom Bundesgericht, andererseits auch vom kantonalen Steuergericht als verfassungswidrig bezeichnet worden ist. Die kommunale Grundstücksteuer wird deshalb von den Gemeinden seither nicht mehr erhoben. Dies rechtfertigt die ersatzlose Streichung im Steuer- und Finanzgesetz in den **§§ 3 Absatz 3, 86 sowie 135 Absatz 7**, in denen die Grundstücksteuer namentlich erwähnt wird.

Der zweite Punkt betrifft die Behebung eines mittlerweile falschen Verweises im Steuergesetz: In **§ 27^{bis} Absatz 3** sollte auf Absatz 2 Buchstabe c dieser Bestimmung verwiesen werden – und nicht auf § 27 Absatz 2, den es ja gar nicht mehr gibt.

6. Anträge

- Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.
- Die Motion von Max Ribi vom 23. Januar 1992 (1992/025) ist abzuschreiben.

Liestal, 29. April 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
die Präsidentin: Schneider-Kenel

der Landschreiber: Mundschin

Beilage: Entwurf zur Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

aufgehoben

§ 27^{bis} Absatz 3 letzter Satz

Absatz 2 Buchstabe c findet sinngemäss Anwendung.

§ 86

aufgehoben

§ 135 Absatz 5

⁵ Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins kann jedoch nur dann erhoben werden, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische (Vorausrechnung) oder definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, so beginnt der Verzugszins erst 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt der Verzugszins für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

§ 135 Absatz 7

⁷ Der Bezug der Gemeindesteuer ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuer pränumerando zu beziehen ist. Auf Ersuchen einer Gemeinde kann die Finanz- und Kirchendirektion den vorläufigen und definitiven Bezug der Gemeindesteuer analog den Absätzen 1-5 mit der Staatssteuer vornehmen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber: